



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 591pä/011-2016#005
Datum: 29.07.2016

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13. Oktober 2006,
Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)**

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt"
21. PÄ Installation Logistikbauwerke Tunnel Feuerbach“**

**in Stuttgart,
Bahn-km -0,442 bis -3,683
der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf**

Vorhabenträger:

**DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 5-7
60486 Frankfurt am Main,**

diese vertreten durch die
**DB Projekt Stuttgart- Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die temporäre unterirdische Errichtung zweier Logistikquerschläge, eines Werkstattstollens und eines Sprengmittellagers im Bereich des Zugangsstollens ZA Prag zum Tunnel Feuerbach für den Zeitraum der Bau-durchführung.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 01 | Erläuterungsbericht Planänderung Logistikbauwerke Zwischenangriff Prag vom 05.07.2016, 10 Seiten | |
| | Anlagen | |
| | Umwelterklärung vom 30.03.2016 | Nur zur In- |

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| | | formation |
| | Entscheidung des RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes des untertägigen Sprengstofflagers vom 23.11.2015, 14 Seiten | Nur zur Information |
| | Stellungnahmen WBI, Prof. Dr.-Ing. W. Wittke Beratende Ingenieure für Grundbau und Felsbau GmbH vom 20.01.2016 und vom 02.02.2016 (E-Mail) | Nur zur Information |
| | Fachtechnische Stellungnahme Nr. 61 der WBI Prof. Dr.-Ing. W. Wittke Beratende Ingenieure für Grundbau und Felsbau GmbH vom 01.12.2015 | Nur zur Information |
| | Stellungnahme der „ARGE Immissionsschutzbeauftragter S21 &WeU“, Fritz GmbH vom 04.02.2016 | Nur zur Information |
| 02 | Übersichtspläne | |
| 2.6 Blatt 1B von 2 | Übersichtslageplan, Planfeststellungsabschnitt 1.5 Nördlicher Teil vom 05.07.2016, Maßstab 1:5.000 | Ersetzt Blatt 1A von 2 |
| 2.7.1 Blatt 1B von 2 | Übersichtshöhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 251 vom 05.07.2016, 1:5.000/500 | Ersetzt Blatt 1A von 2 |
| 2.7.1 Blatt 2B von 2 | Übersichtshöhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 258 (alt: 252) vom 05.07.2016, 1:5.000/500 | Ersetzt Blatt 2A von 2 |
| 03 | Bauwerksverzeichnis Planänderung Logistikbauwerke vom 05.07.2016, Seiten 35a und 36a | Ersetzt Seiten 35 und 36 |
| 04 | Lagepläne | |
| 4.1 Blatt 4A von 9 | Lageplan, Fernbahn von/nach Feuerbach vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000 | Ersetzt Blatt 4 von 9 |
| 4.1 Blatt 5B von 9 | Lageplan, Fernbahn von/nach Feuerbach vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000 | Ersetzt Blatt 5A von 9 |
| 05 | Höhenpläne | |
| 5.1.3 Blatt 1A von 2 | Höhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 251 vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000/500 | Ersetzt Blatt 1 von 2 |
| 5.1.3 Blatt 2A von 2 | Höhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 258 (alt: 252) vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000/500 | Ersetzt Blatt 2 von 2 |
| 5.1.4 Blatt 1A von 2 | Höhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 251 vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000/500 | Ersetzt Blatt 1 von 2 |

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 5.1.4 Blatt 2A von 2 | Höhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 258 (alt: 252) vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000/500 | Ersetzt Blatt 2 von 2 |
| 07 | Bauwerkspläne | |
| 7.1.15.9 Blatt 1 von 1 | Bauwerksgrundriss u. Schnitte, ZA Prag, Sprengmittellager, Str. 4813 Stg-Feuerb. - Ulm Hbf, Bau-km -2.6-90.000 vom 05.07.2016, Maßstab 1:50/100 | |
| 7.1.15.10 Blatt 1 von 1 | Bauwerksgrundriss u. Schnitte, ZA Prag, 1. Logistikquerschlag, Str. 4813 Stg-Feuerb. - Ulm Hbf, Bau-km -2.6-90.000 vom 05.07.2016, Maßstab 1:50/100 | |
| 7.1.15.11 Blatt 1 von 1 | Bauwerksgrundriss u. Schnitte, ZA Prag, 2. Logistikquerschlag, Str. 4813 Stg-Feuerb. - Ulm Hbf, Bau-km -2.6-90.000 vom 05.07.2016, Maßstab 1:50/100 | |
| 7.1.15.12 Blatt 1A von 1 | Bauwerksgrundriss u. Schnitte, Verlängerung Verbindungsbauwerk Nr. 1.5.1.B, Str. 4813 Stg-Feuerb. - Ulm Hbf, Bau-km -2.6-88.000 vom 05.07.2016, Maßstab 1:50/100 | |
| 09 | Grunderwerb | |
| 9.1 | Grunderwerbsverzeichnis Planänderung - Logistikbauwerke vom 05.07.2016, Blatt 6A von 72 | Ersetzt Blatt 6 von 72 |
| 9.2 Blatt 3A von 27 | Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000 | Ersetzt Blatt 3 von 27 |
| 9.2 Blatt 6A von 27 | Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, vom 05.07.2016, Maßstab 1:1.000 | Ersetzt Blatt 6 von 27 |
| 20 | Hydrogeologie und Wasserwirtschaft | |
| | Stellungnahme ARGE Wasser Umwelt Geotechnik vom 19.11.2015, 2 Seiten | Nur zur Information |

A.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.4 Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens trägt die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben hat die temporäre unterirdische Errichtung zweier Logistikquerschläge, eines Werkstattstollens sowie eines Sprengmittellagers zum Gegenstand. Die Anlagen sind im Bereich des Zugangsstollens ZA Prag zum Tunnel Feuerbach zwischen km -0,442 bis -3,683 der Strecke 4813 geplant.

Die Verlegung der Logistikflächen und des Werkstattstollens untertage ist aus Gründen des Lärmschutzes erforderlich, da bei Durchführung des geplanten über-tägigen Baustellenbetriebes die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte nicht gewährleistet werden kann.

Aufgrund der vorliegenden beengten Verhältnisse im Baustellenbereich können die erforderlichen Schutzabstände hinsichtlich des oberirdisch geplanten Sprengmittellagers nicht eingehalten werden, weshalb die Vorhabenträgerin plant, auch das Sprengmittellager untertage zu errichten. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung des für das Sprengmittellager erforderlichen Hohlraums. Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs des Sprengmittellagers selbst ist Gegenstand einer separaten Entscheidung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bei dem Regierungspräsidium Freiburg.

Im Endzustand werden die Logistikbauwerke, der Werkstattstollen und das Sprengmittellager zurückgebaut bzw. kraftschlüssig verfüllt.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 31.03.2016, Az. I.GV(4), eine Entscheidung nach § 18 AEG für das

Vorhaben „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 21. PÄ Installation Logistikbauwerke Tunnel Feuerbach" beantragt. Der Antrag ist am 01.04.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen. Mit Schreiben, I.GC(P)-TT-20160608-01 vom 08.06.2016 und Schreiben, I.GV(4) vom 06.07.2016 hat die Vorhabenträgerin letztmalig überarbeitete Unterlagen vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.06.2016, Az. 59191-591pä/011-2016#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnver-

kehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und Satz 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrenslleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorha-

bens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Erweiterungen von Baubehelfsflächen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Die Änderungen sind zur Reduzierung des Baustellenlärms bzw. durch die vorliegenden beengten Platzverhältnisse die naheliegende Lösung. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nur in unerheblicher Weise (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) berührt.

B.2.3.2.2.1 Rechte Dritter

Durch die vorliegende Planänderung ergibt sich eine Erhöhung der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flurstücken im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart. Die schriftliche Einverständniserklärung liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

B.2.3.2.2.2 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Bautätigkeiten zur Errichtung der Logistikquerschläge, des Werkstattstollens sowie des Sprengmittellagers finden unterirdisch statt, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen über Tage nicht auftreten.

Auch während des Betriebes der unterirdischen Hohlräume sind neue oder stärkere Betroffenheiten durch Immissionen nicht zu erwarten, da diese Maßnahmen gerade mit dem Ziel der Bewältigung des schalltechnische Konflikts nachts im Umfeld des ZA Prag vorgesehen wurden (siehe auch Stellungnahme der ARGE Immissions-

schutzbeauftragter, Fritz GmbH vom 04.02.2016). Sämtliche schalltechnisch relevanten Betriebsaktivitäten nachts werden in die geplanten Logistikbauwerke bzw. den Werkstattstollen verlegt und führen so zu einer erheblichen Entlastung der Immissionen übertage.

B.2.3.2.2.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass es durch die vorliegende Planänderung nicht zu relevanten wasserwirtschaftlichen Auswirkungen kommen wird und insbesondere gegenüber der ursprünglichen Prognose nicht mit größeren Wasserandrangsmengen zu rechnen sein wird. Eingriffe in grundwasserführende Schichten finden nicht statt. (Siehe auch Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserwirtschaft, ARGE WUG vom 19.11.2015).

B.2.3.2.2.4 Tunnelbautechnik

Hinsichtlich der geplanten unterirdischen Hohlräume hat die Vorhabenträgerin Stellungnahmen der Tunnelbausachverständigen (WBI GmbH vom 20.01.2016 und vom 02.02.2016 sowie Fachtechnische Stellungnahme Nr. 61 vom 01.12.2016) vorgelegt. In den Stellungnahmen werden gegen den Bau der zusätzlichen Hohlräume im Bereich des ZA Prag keine grundsätzlichen Bedenken aus der Sicht des Grund- und Felsbaus vorgetragen.

Für die Logistikquerschläge und den Werkstattstollen wird seitens des Tunnelbausachverständigen darauf hingewiesen, dass für alle drei Fälle jeweils die Standsicherheitsnachweise und die Vortriebsklassenpläne vorzulegen seien.

In der Stellungnahme des Tunnelbausachverständigen (WBI GmbH) zum Sprengmittellager wird darauf hingewiesen, dass die Prüfbemerkungen der Stellungnahme Nr. 61 vom 01.12.2016 zu berücksichtigen seien. Insbesondere seien vor der Herstellung der Innenschale in der Fernbahntunnelröhre (Achse 258) die Nischen und der Querschlag kraftschlüssig zu verfüllen. Die Planungen für die Verfüllung seien der WBI GmbH rechtzeitig vor der Ausführung vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Prüfbemerkungen des Tunnelbausachverständigen im Erläuterungsbericht zugesagt.

Errichtung und Betrieb des untertägigen Sprengstofflagers sind nicht Gegenstand dieses Bescheids. Hierfür ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bei dem Regierungspräsidium Freiburg die zuständige Behörde. Die Vorhabenträgerin hat bei dem LGRB die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des untertägigen Sprengstofflagers beantragt. Eine entsprechende Entscheidung des LGRB ist am 23.11.2015, Az.: 97-4724 gegenüber der Vorhabenträgerin.6-04.5/4/18 ergangen.

B.3 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 06.07.2016 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, ebenso wie die Planänderungen. Mit der Umsetzung des Projekts „Stuttgart 21“ ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

Die 21. Planänderung hat die temporäre unterirdische Errichtung zweier Logistikquerschlüsse und eines Werkstattstollens sowie den Aushub eines Sprengmittellagers im Bereich des Zugangstollens ZA Prag zum Tunnel Feuerbach zum Gegenstand. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen,

damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch mit den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nur hinsichtlich der betriebsbedingten Lärmsituation und dies in äußerst geringem Umfang verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof blieben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es bestünde die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.4 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BE-VVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstel-

lung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 29.07.2016
Az.: 591pä/011-2016#005
VMS-Nr.: 3345888

Im Auftrag

Dippell